Deutsche Reichsbahn

Reichsbahndirektion Karlsruhe

Aktenzeichen
Ibrü Els

Akteninhalt:
Straßenbrücken, Über- und Unterführungen.
Allgem. Bestimmungen.
(Elsaß)

Früheres Aktenzeichen:

Hauptaktei V

Aktenschrank: C

Angefangen Dezem

Aktenfach: 10

Beendigt

Beamtenaktei (für Dez.)

Zimmer:

Band:

23/11.40

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn
Eisenbahnabteilungen des
Reichsverkehrsministeriums
62 Ib (W) 74

Berlin W 8, den 30.Nov.1940
Vorßstraße 35

An die Reichsbahndirektion
K a r l s r u h e

Betr: Wiederherstellung zerstörter
Straßenüberführungen im Elsaß

- Auf den Bericht 48 S Ibwü vom 5. November 1940 -

Der im letzten Absatz des Berichts vom 5. November 1940 vertretenen Auffassung der Reichsbahndirektion Karlsruhe, daß sich die Regelung der Unterhaltungspflicht in den abschriftlich übersandten Verhandlungen nur auf die normale Abnutzung, nicht aber auf die Erneuerung der Bauwerke infolge Zerstörung durch aussergewöhnliche Ergebnisse beziehe, wird zugestimmt.

Es wird jedoch zunächst auf diese Verhandlungen überhaupt nicht ankommen. Wollte man die Rechtslage aus ihnen beurteilen, so würde man damit zugeben, daß die Deutsche Reichsbahn Rechtsnachfolgerin der Französischen Eisenbahnen geworden ist. Dies ist jedoch bis jetzt keineswegs der Fall. Die besetzten westlichen Gebiete sind durch kriegerische Eroberung in unsere Hand gekommen. Eine vertragliche Regelung mit Frankreich besteht vorläufig nicht. In derartigen Fällen wird nach Auffassung der Völkerrechtswissenschaft eine Rechtsnachfolge des erobernden Staates nicht angenommen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird ebenso wie in den Ostgebieten davon auszugehen sein, daß jede der in den besetzten westlichen Gebieten eingesetzten Zivilbehörden die Aufgaben zu erfüllen hat, die ihr ressortmässig zukommen, d h Sohienenwege sind von der Eisenbahnverwaltung, Straßen aber von der für Straßen zuständigen Verwaltung instandzusetzen. Handelt es sich um eine Straßenüberführung, so muß diese als Wegebauwerk angesehen und deshalb von der für Straßen zuständigen Behörde erneuert oder instandgesetzt werden.

gez Meilicke

:/:

Ibwü Kels

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
48 Tbi Jbwü(Elsaß)

Karlsruhe, den 23. Dez. 1940

An die EBÄ Hagenau, Straßburg, Kolmar, Mülhausen
ENBÄ Straßburg u Mülhausen und das BA Karlsruhe 3.

Betr: Wiederherstellung zerstörter Straßenüberführungen im Elsaß

Gemäß der vorstehenden Verf sind die Schienenwege von der Eisenbahnverwaltung, die Straßen (in diesem Falle Straßenüberführungen) aber von der für Straßen zuständigen Verwaltung instandzusetzen oder zu erneuern.

Zusatz für das ENBA S t r a ß b u r g

Auf den Bericht N II Jbwü (Els) vom 7.12.40
Nach vorstehender Verf ist die Wiederherstellung der Straßenüberführung km 39.50 bei Schirmeck Sache des Wegebaupflichtigen.

Wir ersuchen dies dem Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz= und Wirtschaftsabteilung - Straßenwesen, Brückenbaubüro - auf sein Schreiben AZ 1331 U V 21 v 5. Dezember 1940 mitzuteilen.

Nachricht hiervon dem Verbindungsbeauftragten der RBD in Straßburg Herrn Vizepräsident Grimm, H Dez 41, 43, 51, S48 in Straßburg 36 Bbv, 12, 13, 10, 1 u 48H, 12H, 13H, 44.
Ferner Tb 1 (5 mal), TI/5, TI/6, TI/16, TI/18, Lg 1, Lg, 2, F 2, F 3 und dem Pa.

gez Dr Roser

Beglaubigt:
gez Hill

(Siegel)

etwaiger neuer Behelfsbrücken obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abschnitte I bis V den jeweils zur Durchführung des endgültigen Wiederaufbaus der Straßenbrücken verpflichteten Staats- und Gemeindeverwaltungen. Die erforderlichen Mittel sind sinngemäß nach Abschnitt V auf dem Wege des Kriegssachschäden-Feststellungsverfahrens anzufordern.

VIII. Die von der Straßenbauverwaltung in Angriff genommenen und z Zt noch im Bau befindlichen endgültigen Straßenbrücken und Behelfsbrücken werden von der Straßenbauverwaltung fertiggestellt. Ihre spätere Unterhaltung richtet sich jedoch nach den Bestimmungen der Abschnitte VI und VII. Sofern die Unterhaltung einer dieser Brücken einer Gemeinde obliegt, hat diese Gemeinde den hierfür erforderlichen Kriegsschadensantrag an zuständiger Stelle einzureichen. Das Brückenbaubüro wird dann dem Kriegsschädenamt unter Angabe der tatsächlichen Baukosten mitteilen, daß der Wiederaufbau der Brücke durch die Straßenbauverwaltung ausgeführt wurde und daß ein Kriegsschaden in dem entsprechenden Umfange vorlag.

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
48 Tb 1 Jbwü (Els) ← Akten verbrannt

Karlsruhe, den 27.Juli 1942

Betr: Wiederherstellung zerstörter Straßenüberführungen im Elsaß

An die EBÄ und ENbÄ im Elsaß, sowie die BÄ Karlsruhe 2 und Basel

zur Kenntnis. Wir verweisen auch auf die Verf Mineis 62 Jb (W) 74 vom 30.11.40, bekanntgegeben mit Aufschriftsverfügung 48 Tb 1 Jbwü (Els) vom 23.12.40.

Nachricht hiervon dem Verbindungsbeauftragten der RBD in Straßburg Herrn Vize-Präsident G r i m m auf Ber vom 16.7.42.

Nachricht hiervon H Dez 41, 43, 44, 48, 51, 36 Bbv, 1, 12, 13, 13H, Tb 1, 3, Lg 1 und T I/14.

gez Dr Roser

Beglaubigt:

A b s c h r i f t !

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung für Bauwesen

Straßburg, den 11.Juli 1942

Bw 7565/42 -1-

Wiederherstellung kriegszerstörter Straßenbrücken im Elsaß

I. An den
Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung für Bauwesen -Straßenbau -
-Wasserwirtschaft-

Straßburg
Bismarckplatz 4

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung im Elsaß vom 19.11.1941 (VOBl S 713) ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Sämtliche kriegszerstörten Brücken sind:

1) im Zuge der freien Strecken der Reichsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung und
2) im Zuge der Ortsdurchfahrten der Reichsstraße und Landstraßen I. und II. Ordnung in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von der Abteilung für Bauwesen -Straßenbau-,
3) im Zuge der Ortsdurchfahrten der Reichsstraßen und Landstrassen I. und II. Ordnung in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern von diesen Gemeinden,
4) im Zuge von Ortsstraßen und Gemeindewegen von den betreffenden Gemeinden,
5) im Zuge von Feld- und Wirtschaftswegen von der Abteilung für Bauwesen - Wasserwirtschaft- wiederherzustellen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob solche Straßenbrücken über eine Bahnlinie, über den Rhein-Rhone-Kanal, den Rhein-Marne-Kanal oder ein sonstiges Gewässer führen.

Unter Feldwegen sind dabei die privat-oder gemeindeeigenen Wege zu verstehen, die zur Erschließung von Grundstücken oder Gemarkungsteilen bestimmt sind und die ausschließlich dem örtlichen landwirtschaftlichen Verkehr, nicht aber dem öffentlichen Verkehr bzw der Verbindung zweier benachbarter Or[redacted]schaften dienen.

:/:

II. Die Straßenbauverwaltung führt auf Antrag und auf Kosten der betreffenden Gemeinden den Wiederaufbau der kriegszerstörten Brücken auch in den Fällen des Abschnitts I Nr 3 und 4 durch, sofern die betreffenden Gemeinden keine zur Durchführung von Brückenbauten geeignete, eigene technische Dienststellen besitzen.

III. Von den Gemeinden mit über 6ooo Einwohnern im Elsaß besitzen nur die Städte Straßburg, Mülhausen und Kolmar eine zur Durchführung von Brückenbauten geeignete technische Dienststelle. Diesen Städten obliegt daher der Wiederaufbau der kriegszerstörten Straßenbrücken innerhalb ihres Stadtkreises in den unter Abschnitt I, Ziffer 3 und 4 angeführten Fällen in eigener Zuständigkeit.

Sofern diese Stadtgemeinden jedoch nicht in der Lage sind, den Wiederaufbau von Brücken größerer Abmessungen in eigener Zuständigkeit auszuführen, ist die Straßenbauverwaltung auf Antrag dieser Städte nach Möglichkeit bereit, diese Bauvorhaben auf Kosten der Stadtgemeinden durchzuführen.

IV. Zur Durchführung des Wiederaufbaues der kriegszerstörten Straßenbrücken bedienen sich die Abteilung für Bauwesen -Straßenbau- ihres zu diesem Zweck eingerichteten Brückenbaubüros, sowie der Straßenbauämter, die Abteilung für Bauwesen -Wasserwirtschaft- der Wasserwirtschaftsämter.

Anträge der Gemeinden nach Abschnitt II und III sind an das Brückenbaubüro der Straßenbauabteilung, Straßburg, Kochstaden 12 zu richten.

V. Die Straßenbauverwaltung führt den Wiederaufbau der unter Abschnitt I, Ziff 1 und 2, die Wasserwirtschaftsverwaltung die unter Abschnitt I, Ziff 5 angeführten kriegszerstörten Straßenbrücken von amtswegen durch. Beide Verwaltungen sehen die hierfür erforderlichen Mittel im Einzelplan VII, Wiederaufbau, Kapitel 2o9 (Straßen und Brücken) bezw Kapitel 2o8 (Wasserwirtschaft) vor.

:/:

Die Städte Straßburg, Mülhausen und Kolmar haben die Mittel für die Straßenbrücken, deren Wiederaufbau ihnen nach den Bestimmungen des Abschnittes I, Ziff 3 und 4 obliegt, im Wege des Feststellungsverfahrens nach der Kriegssachschädenverordnung beim Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung- zu beantragen.

Die übrigen Gemeinden haben für die Straßenbrücken, deren Wiederaufbau sie nach den Bestimmungen des Abschnittes I, Ziffer 3 und 4 durchzuführen haben, die erforderlichen Kriegssachschädensanträge bei den zuständigen Landkommissaren (Kriegsschadenämtern) einzureichen. Da in den meisten Fällen die Höhe des für die einzelnen Bauvorhaben zu erwartenden Kostenaufwandes vorerst nur näherungsweise angegeben werden kann, haben die betreffender Gemeinden die in ihre Zuständigkeit fallenden kriegszerstörten Brücken zunächst ohne Kostenangabe als Kriegsschäden anzumelden und lediglich dem Grund nach als Kriegsschäden feststellen zu lassen. Die für den späteren Wiederaufbau dieser Brücken notwendigen Mittel werden dann seiner Zeit von denLandkommissaren (Kriegsschadenämter) den Gemeinden aus Kriegsschadenmitteln jeweils zur Verfügung gestellt werden.

In den Fällen nach Abschnitt II, in denen die Straßenbauverwaltung für Gemeinden die Durchführung des Wiederaufbaues der Straßenbrükken übernimmt, sind die anfallenden Rechnungen dann von den Gemeinden auf diese Mittel anzuweisen.

VI. Hinsichtlich der späteren Unterhaltung der bereits fertiggestellten und der künftig noch aufzubauenden Straßenbrücken gelten die unter den Abschnitten I bis V angegebenen Grundsätze in gleicher Weise, wie für den eigentlichen Wiederaufbau der Brücken. Doch sind die Mittel für die Unterhaltung fertiger Brücken nicht mehr auf Kriegsschaden anzufordern, sondern jeweils in der erforderlichen Höhe in den ordentlichen Haushalten vorgesehen.

VII Die Unterhaltung der einstweilen an Stelle der kriegszerstörten Straßenbrücken errichteten Behelfs- und Dauerbehelfsbrücken, sowie die Vornahme von Verstärkungen oder der notwendig werdende Bau

:/:

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
48 Tbi Jbwü(Elsaß)

Karlsruhe, den 23. Dez. 1940

An die EBÄ Hagenau, Straßburg, Kolmar, Mülhausen
ENBÄ Straßburg u Mülhausen und das BA Karlsruhe 3.

Betr: Wiederherstellung zerstörter Straßenüberführungen im Elsaß

Gemäß der vorstehenden Verf sind die Schienenwege von der Eisenbahnverwaltung, die Straßen (in diesem Falle Straßenüberführungen) aber von der für Straßen zuständigen Verwaltung instandzusetzen oder zu erneuern.

Zusatz für das ENBA S t r a ß b u r g

Auf den Bericht N II Jbwü (Els) vom 7.12.40
Nach vorstehender Verf ist die Wiederherstellung der Straßenüberführung km 39.50 bei Schirmeck Sache des Wegebaupflichtigen.

Wir ersuchen dies dem Herrn Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz= und Wirtschaftsabteilung - Straßenwesen, Brückenbaubüro - auf sein Schreiben AZ 1331 U V 21 v 5. Dezember 1940 mitzuteilen.

Nachricht hiervon dem Verbindungsbeauftragten der RBD in Straßburg Herrn Vizepräsident Grimm, H Dez 41, 43, 51, S48 in Straßburg 36 Bbv, 12, 13, 10, 1 u 48H, 12H, 13H, 44.
Ferner Tb 1 (5 mal), TI/5, TI/6, TI/16, TI/18, Lg 1, Lg, 2, F 2, F 3 und dem Pa.

gez Dr Roser

Beglaubigt:
gez Hill

(Siegel)

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn
Eisenbahnabteilungen des
Reichsverkehrsministeriums
62 Ib (W) 74

Berlin W 8, den 30.Nov.1940
Vorßstraße 35

An die Reichsbahndirektion
K a r l s r u h e

Betr: Wiederherstellung zerstörter
Straßenüberführungen im Elsaß

- Auf den Bericht 48 S Ibwü vom 5. November 1940 -

Der im letzten Absatz des Berichts vom 5. November 1940 vertretenen Auffassung der Reichsbahndirektion Karlsruhe, daß sich die Regelung der Unterhaltungspflicht in den abschriftlich übersandten Verhandlungen nur auf die normale Abnutzung, nicht aber auf die Erneuerung der Bauwerke infolge Zerstörung durch aussergewöhnliche Ergebnisse beziehe, wird zugestimmt.

Es wird jedoch zunächst auf diese Verhandlungen überhaupt nicht ankommen. Wollte man die Rechtslage aus ihnen beurteilen, so würde man damit zugeben, daß die Deutsche Reichsbahn Rechtsnachfolgerin der Französischen Eisenbahnen geworden ist. Dies ist jedoch bis jetzt keineswegs der Fall. Die besetzten westlichen Gebiete sind durch kriegerische Eroberung in unsere Hand gekommen. Eine vertragliche Regelung mit Frankreich besteht vorläufig nicht. In derartigen Fällen wird nach Auffassung der Völkerrechtswissenschaft eine Rechtsnachfolge des erobernden Staates nicht angenommen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird ebenso wie in den Ostgebieten davon auszugehen sein, daß jede der in den besetzten westlichen Gebieten eingesetzten Zivilbehörden die Aufgaben zu erfüllen hat, die ihr ressortmässig zukommen, d h Sohienenwege sind von der Eisenbahnverwaltung, Straßen aber von der für Straßen zuständigen Verwaltung instandzusetzen. Handelt es sich um eine Straßenüberführung, so muß diese als Wegebauwerk angesehen und deshalb von der für Straßen zuständigen Behörde erneuert oder instandgesetzt werden.

gez Meilicke

:/:

Original ist verbrannt.

Ibwü Abl.

Aktennotiz

Schreiben des Chef der Zivil=verwaltung im Elsaß
Abtl. für Bauwesen
Bau 7565/42-1- Straßbg, 11.7.42

Betr. Wiederherstellung kriegszerstörter Straßenbrücken im Elsaß.

Rbd 48 Tb 1 Bauin (Els) v. 27.7.42

An die EBÄ SKbä im Elsaß
RBÄ BZ u Bä

Nachr. an die 41. 43. 44. 48. 51. 36 Bbs
1. 12. 13. 13 H Tbi Lg 1 u T I 14

Original ist verbrannt!

Bauin Els.

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÜLHAUSEN (ELS.)

TIEFBAUAMT

OBERTORSTRASSE 7 — FERNRUF 3514

REICHSBAHNDIREKTION KARLSRUHE
18. OKT. 1942

4.84.Tb 48/47

Gz.: 67 Az.: 673-2 Wz/Ju Ku. 19.10 AM 16. Oktober 1942.

Betr.: Übernahme durch die Stadtverwaltung Mülhausen des Wiederaufbaues und der Unterhaltung der kriegszerstörten sowohl als auch der bestehenden, durch Kriegsereignisse nicht berührten Straßenbrucken im Stadtgebiet.

Vorgang: Erlaß der Deutschen Reichsbahn, Eisenbahnabteilung des Reichsverkehrsministeriums 62 Ib (W) 74 vom 30.11.1940.
Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass, Abteilung fur Bauwesen Nr. Bw. 8509/42 -1- vom 2.10.1942.

Beilagen: Abschrift des Schreibens des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass vom 2.10.1942.

Die Deutsche Reichsbahn stellt sich mit ihrem Erlaß 62 Ib (W) 74 vom 30.11.1940 auf den Standpunkt, daß im Elsass die Schienenwege von der Eisenbahnverwaltung, die Straßenüberführungen dagegen von der für Straßen zuständigen Behörde erneuert oder instandgesetzt werden. Der Erlaß spricht also ausdrücklich von der Erneuerung oder Instandsetzung kriegszerstörter Straßenüberführungen.

Dieser Standpunkt deckt sich vollkommen mit der in Abschrift beigefügten Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass, wonach der obengenannte Erlass der Abteilung für Bauwesen vom 11.7.1942 sich nicht auf die Unterhaltung bestehender, durch Kriegsereignisse nicht zerstörter Straßenbrücken im Stadtgebiet bezieht.

Unter diesen Umständen sieht sich die Stadt, die bei dem beschränkten Personalbestand ohnehin schon mit der Unterhaltung und dem Wiederaufbau der kriegszerstörten Brücken voll auf zu tun hat, von der Unterhaltungspflicht der bereits bestehenden, also von Kriegseinwirkungen nicht berührten Brükken über die Eisenbahn entbunden.

Die von der Stadt somit zu betreuenden bahneigenen Straßenbrücken beschränken sich auf die Brücken E13 über die Linie Mülhausen-Basel im Zuge der Verbindung Basler-Niederdorfstraße-Riedisheim, und E61 über die Linie Mülhausen-Müllheim, im Zuge der Basler Straße.

An die
Reichsbahndirektion
Karlsruhe

Die Unterhaltung der übrigen Brücken über die Eisenbahn wäre gerade im jetzigen Augenblick für unsere Ingenieure und Arbeiter mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Das Betreten des Bahnkörpers würde jeweils eine besondere Erlaubnis bedingen, die Einhaltung der bahnseits aufzustellenden besonderen Vorschriften zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten durch eine mit den bahntechnischen Sonderheiten nicht vertrauten Gefolgschaft, wäre umständlich und sehr verantwortungsvoll.

Aus all diesen Gründen bitte ich die Reichsbahndirektion, sich dem Vorschlag des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass anschließen zu wollen, d.h. die Stadt von der Unterhaltung der bestehenden, durch Kriegsereignisse nicht zerstörten Straßenbrücken im Stadtgebiet zu entbinden.

Dimme

Stadtbaurat

ABSCHRIFT

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Abteilung für Bauwesen

Straßburg, den 2. Oktober 1942.
Brandgasse 17.

Nr. Bw. 8509/42 -1-

Betr.: Übernahme durch die Stadtverwaltung Mülhausen des Wiederaufbaues und der Unterhaltung der kriegszerstörten sowohl als auch der bestehenden durch Kriegsereignisse nicht berührten Straßenbrücken im Stadtgebiet.

Auf Schreiben vom
9. September 1942
Gz: 67 Az: 673-3
Wz/Fr.

An den Herrn Oberstadtkommissar
Mülhausen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung des Straßenwesens im Elsass vom 19. November 1941 ist die Stadt Mülhausen Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten der im § 2 der gleichen Verordnung angeführten klassifizierten Straßen. Hierzu gehören auch die in diesen Straßenzügen liegenden Brücken. Die Stadt Mülhausen ist somit durch diese Verordnung über die Neuregelung des Strassenwesens rechtlich verpflichtet, nicht nur innerhalb der Ortsdurchfahrten die im Zuge der klassifizierten Straßen liegenden Brücken zu unterhalten, sondern auch die durch den Krieg zerstörten Brücken im Zuge dieser Straßen wieder aufzubauen.

Durch den Erlaß der Abteilung für Bauwesen Bw. 7565/42 -1- vom 11. Juli 1942 wurden nur die Zuständigkeiten für die Wiederherstellung kriegszerstörter Straßenbrücken im Elsass nochmals genau festgelegt. Die Kosten für die Unterhaltung der Notbrücken, sowie für den Wiederaufbau der endgültigen Brücken werden gemäß Erlaß Nr. Bw. 7565/42 -1- vom 11. Juli 1942 aus Kriegsschädenmitteln der Stadt Mülhausen zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Unterhaltung der bereits wiederaufgebauten und der noch aufzubauenden Brücken werden bei der massiven Bauweise verhältnismäßig gering sein und sich in der Hauptsache nur auf die Unterhaltung der Fahrbahn beziehen, die auch früher schon von der Stadt ausgeführt werden musste, sodaß keine nennenswerte Mehrbelastung für die Stadt hierdurch eintritt.

Der obengenannte Erlaß der Abteilung für Bauwesen vom 11. Juli 1942 bezieht sich jedoch nicht auf die Unterhaltung bestehender, durch Kriegsereignisse nicht zerstörter Straßenbrücken im Stadtgebiet. Soweit hierfür Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen oder Privaten z.Zt. noch bestehen sollten, werden diese durch den vorgenannten Erlaß nicht berührt.

Ich empfehle jedoch der Stadtverwaltung, sich ~~wegen~~ wegen der künftigen Unterhaltung dieser Brücken mit der Eisenbahnverwaltung, der Wasserstraßenverwaltung oder den Privaten ins Benehmen zu setzen.

In Vertretung
gez. Feldmann

Für beglaubigte Abschrift :
Amarbach
Stadtinspektor

beglaubigt:
gez. Unterschrift

Herren Dez 13 u 36 Bbv

Durch den Erlaß des C d Z Abteilung für Bauwesen Bw 7565/42-1 vom 11. Juli 1942 sind nur die Zuständigkeiten für die Wiederherstellung und die spätere Unterhaltung der kriegszerstörten Straßenbrücken geregelt worden; die Unterhaltung der nicht kriegszerstörten Straßenbrücken im Zuge der Ortsdurchfahrten, der Reichsstraßen und Landstraßen I. u II. Ordnung ist nach VO über die Neuregelung des Straßenwesens im Elsaß vom 19.11.1941 in Gemeinden von mehr als 6 000 Einwohnern Sache dieser Gemeinde.

Soweit ~~jedoch~~ hierfür Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen oder Privaten zur Zeit noch bestehen sollten, werden diese nach ~~der im~~ Schreiben des C d Z Abteilung für Bauwesen Nr Bw 8509/42-1 vom 2.10.42 ~~der~~ an die Stadt Mülhausen ~~mitgeteilten Ansicht des C d Z~~ nicht berührt.

(durch den Erl v. 11.7.42)

Die Verf der Mineis 62 Jb (W) 74 vom 30. Nov 1940 bezieht sich zunächst nur auf Wiederherstellung zerstörter Straßenüberführungen über die Bahn. Wir haben aber bisher die in dieser Verfügung getroffene Feststellung, daß die Deutsche Reichsbahn nicht Rechtsnachfolgerin der Französischen Eisenbahn geworden ist und daher in deren Verträge nicht eintritt, auch auf nicht zerstörte Straßenbrücken über die Bahn angewandt und die Unterhaltung dieser Brücken allgemein abgelehnt. Die EBÄ haben wir jedoch angewiesen, die Straßenbrücken über die Bahn bei den vorgeschriebenen Brückenprüfungen ebenfalls zu untersuchen und die Wegebaupflichtigen über größere Mängel zu unterrichten; denn die Verantwortung für einer gesicherten Betriebsführung verlangt eine Überwachung des Zustands auch der über der Bahn befindlichen Weg= und Straßenbrücken.

Die Stadt Mülhausen wünscht (im Gegensatz zur mündlichen Äußerung nach Bericht des EBA Mülhausen vom 16.10.42) im Schreiben vom 16.10.42 von der Unterhaltung dieser Brücken entbunden zu werden und weist auch auf die Schwierigkeiten hin, die bei der Vornahme von Unterhaltungsarbeiten durch die Einholung einer besonderen Erlaubnis zum Betreten des Bahnkörpers und die Einhaltung der bahnseits aufzustellenden

:/:

besonderen Vorschriften zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten durch eine mit den bahntechnischen Sonderheiten nicht vertraute Gefolgschaft entständen.

Das Straßenbauamt Mülhausen=Ost dagegen stimmt in seinem Schreiben vom 9.10.42 zu, daß eine besonders genannte Straßenbrücke "vorläufig von dem Baulastenträger der Straße als dem für die Verkehrssicherheit der Straßenanlage Verantwortlichen unterhalten wird, jedoch vorbehaltlich der Forderung eines späteren Rückersatzes der aufgewendeten Unterhaltungskosten von der Reichsbahn als der voraussichtlichen Rechtsnachfolgerin der Elsaßbahnen." Es ist anzunehmen, daß es diese Erklärung erst nach Entscheidung seiner Oberbehörde abgegeben hat (Schreiben vom 21.9.42).

Ferner wünscht es, daß ihm die bei uns vorhandenen Brückenpläne zur Durchführung der notwendigen Brückeninstandsetzungsarbeiten überlassen werden und frägt an, welche Straßenbrücken noch weiter in Betracht kommen, die früher von den Elsaßbahnen, jetzt aber durch den Baulastenträger der Straße unterhalten werden sollen.

Wir werden hiernach m.E. auch der Stadt Mülhausen gegenüber an unserem bisherigen Standpunkt festhalten und ihr Schreiben in diesem Sinne beantworten. Wir werden aber dann den Wegebaupflichtigen (Baulastenträger der Straße) im eigenen Interesse bei der Vornahme von Unterhaltungsarbeiten durch Überlassung der notwendigen Unterlagen (Zeichnungen usw) sowie Stellung der erforderlichen Sicherheitsposten unterstützen müssen.

Ich bitte um Stellungnahme.

Dez 48

8 Anlagen

Ke. 25.11

Herrn Dg 48

Ihren Ausführungen und der von Ihnen in Aussicht genommenen Sachbehandlung stimme ich in vollem Umfange zu.

f 13 / f. 2/12

Herrn Dez 48

Gegen die Abgabe der für Zwecke der Unterhaltung der Straßenüberführungen erforderlichen Zeichnungen an den Oberbürgermeister der Stadt Mülhausen (Els) bestehen keine Bedenken. Der Empfänger ist aber in dem Antwortschreiben besonders darauf hinzuweisen, daß die Unterlagen nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Außerdem sind die beil Bedingungen über die Abgabe von Planunterlagen vor der Aushändigung vom Empfänger unterzeichnen zu lassen.

Auf den Unterlagen ist der Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch" anzubringen. Die Unterlagen sind als „Einschreibsendung" zu behandeln.

36 Bbv

48 Tb 7 Jbwü (Els)

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion

Beschluß vom 17. Dezember 1942

Betr. ~~Instandsetzung~~ Unterhaltung von nicht zerstörten Straßenbrücken im Elsaß

1.) An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mülhausen (Els)

Auf Schreiben des Tiefbauamts Gz:67 Az:673-2 Wz/Ju v.16.Oktober 1942.

~~Die Wiederherstellung und spätere Unterhaltung der kriegszerstörten Straßenbrücken ist, wie auch in Ihrem Schreiben angeführt, durch den Erlaß des C d Z Abteilung für Bauwesen Bw 7565/42 - 1 - vom 11.Juli 1942 geregelt.~~

Ihren Standpunkt ~~über die~~ Unterhaltung der nicht kriegszerstörten Straßenüberführungen können wir ~~jedoch~~ nicht teilen. Die von Ihnen angeführte Verf der ~~Minis~~ 62 Jb (W) v.30.Nov.1940 ~~bezieht sich~~, wie auch von Ihnen bemerkt, zunächst auch nur auf ~~kriegszerstörte Straßenüberführungen über die Bahn. Wir haben die in dieser Verf getroffene Feststellung~~, daß die Deutsche Reichsbahn nicht Rechtsnachfolgerin der Französischen Eisenbahn geworden ist und daher in deren Verträge nicht eintritt, ~~auch~~ für nicht zerstörte Straßenbrücken über die Bahn, ~~angewandt~~ und die Unterhaltung dieser Brücken abgelehnt.

Nach der V O über die Neuregelung des Straßenwesens im Elsaß vom 19.Nov.1941 ist die Unterhaltung der nicht kriegszerstörten Straßenbrücken im Zuge der Ortsdurchfahrten der Reichsstraßen und Landstraßen I. u. II. Ordnung in Gemeinden von mehr als 6000 Einwohnern Sache dieser Gemeinden. ~~Dies wird auch im Schreiben des C d Z Abteilung für Bauwesen Nr Bw 8509/42-1- v.2.Oktober 42 an die Stadt Mülhausen bestätigt.~~

Ihrem Wunsche, die Unterhaltung dieser Brücken zu übernehmen, können wir ~~leider~~ nicht nachkommen. Die Eisenbahn-Betriebsämter haben wir jedoch angewiesen, die Straßenbrücken über die Bahn bei den vorgeschriebenen Brückenprüfungen ebenfalls

zu untersuchen und die Wegebaupflichtigen über größere Mängel zu unterrichten~~, denn die Verantwortung für eine gesicherte Betriebsführung verlangt eine Überwachung des Zustands auch der über der Bahn befindlichen Weg-u.Strassenbrücken.~~

Ferner sind wir bereit, Sie bei der Vornahme von Unterhaltungsarbeiten durch Überlassung der notwendigen Unterlagen (Zeichnungen usw), soweit solche vorhanden sind, sowie durch Stellung der erforderlichen Sicherheitsposten zu unterstützen.

D 19-12 Göpfrich

dem Obm Mülhausen

2.) Nachricht von Glied 1 ~~mit einer Abschrift des Schreibens des Oberbürgermeisters der Stadt Mülhausen an das EBA Mülhausen. 4.12.10.42~~

3.) Z d A Jbwü Els

~~Tb 4~~
48
~~47~~
43
13
~~Tb 21~~
Tb 7
ab
Akt V

u. 21 g. 17/12

fs. 15/15

Kr. 15.12.

Schno 10/12.

Strassenbauamt
Mulhausen-Ost

Abschrift

Mülhausen, den 9.10.1942

Az 1339/119

Unterhaltung der Strassen- u Wegeüberführungen im Eisenbahngebiet
- hier -
Brücke über die Bahnlinie Strassburg - Basel bei Lutterbach im Zuge der Reichsstrasse 379, Km 36.575 (Bahnkilometer 102.012)

Die obengenannte über die Bahn führende Strassenbrücke wird bis zur späteren Regelung der Unterhaltungspflicht vorläufig von dem Baulastenträger der Strasse als dem für die Verkehrssicherheit der Strassenanlage Verantwortlichen unterhalten, jedoch vorbehaltlich der Forderung eines späteren Rückersatzes der aufgewendeten Unterhaltungskosten von der Reichsbahn als der voraussichtlichen Rechtsnachfolgerin der Elsassbahnen.

Zur Durchführung der notwendigen Brückeninstandsetzungsarbeiten bitte ich um Überlassung der vorhandenen Brückenpläne.

Sofern noch weitere über die Bahn führende Strassenbrücken in Betracht kommen, die früher von den Elsassbahnen jetzt aber durch den Baulastenträger der Strasse unterhalten werden sollen, bitte ich, mir diese Brücken im einzelnen zu benennen.

gez Unterschrift

An den
Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts
Mülhausen (Els)

Strassenbauamt
Mulhausen-Ost

Az 1339/119

Mülhausen, den 21.9.1942

Reichsstrasse Nr 379
- hier -
Brücke über die Bahn Strassburg - Basel
km 36.575 bei Lutterbach (Bahnkilometer 102.012)

Auf Ihr Schreiben
v 18.8.42 Nr II/Ib

Von dem schlechten Zustand der Brücke habe ich Kenntnis genommen und angeordnet, dass beiderseits der Brücke Tragfähigkeitsbeschränkungszeichen aufgestellt werden.

Bezüglich der rechtlichen Frage, wer die Unterhaltung solcher Strassenbrücken, die früher von den Elsassbahnen unterhalten wurden, jetzt zu tragen hat, ist eine Klärung meines Wissens im Elsass noch nicht erfolgt.

Ich habe deshalb meine Oberbehörde um Entscheidung gebeten, und werde Sie von dieser umgehend verständigen.

gez Unterschrift

An den
Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts
Mülhausen (Els)

2.2 ??

das Strassenbauamt Mülhausen-Ost

Mülhausen / Els
Spiegeltorstrasse 9

II / Ib 18.8.42

Bei einer vorgenommenen Brückenprüfung wurden unter anderem auch die nachstehenden aufgeführten Mängel an den Strassenüberführungen in Km 102.012 der Strecke Strassburg - Basel festgestellt :

Km 102.012 : Der Steg des nördlichen Hauptträgers über dem Gleis Mülhausen - Strassburg ist bis zu 50% verringert . Ferner ist der Steg des nördlichen der beiden mittleren Längsträger über demselben Gleis auf eine Länge von 60 cm. vollständig durchlöchert . Andere Konstruktionsteile über diesem Gleis sind ebenfalls mehr oder weniger stark angegriffen .

Da die Reichsbahn nicht Rechtsnachfolgerin der Elsass Bahnen ist und daher eine Unterhaltung der Strassenbrücken nicht durchführt , bitte ich vom Zustand der Brücke Kenntnis zu nehmen .

Bei Fortbestehen des schlechten Zustandes kann die Benutzung der Brücke beschränkt oder ganz ausgeschaltet werden .

J.V. Kühn Bau

B e d i n g u n g e n

für die
Abgabe von Planunterlagen .

a) Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind ; der Empfänger haftet in vollem Umfange für die ihm überlassenen Unterlagen und muss sie nach Gebrauch zurückgeben. Der Empfänger erkennt an, dass ihm bekannt ist, dass jeder - auch der fahrlässige - Missbrauch der Unterlagen nach den Bestimmungen des Verratsgesetzes vom 24.4.1934 (RGBL Teil I Nr 47 vom 30.4.1934) verfolgt wird.

b) Einzelheiten der Bahnanlagen insbesondere Gleisentwicklung der Bahnhöfe , Ladestrassen, Rampen , Oeltank - und Lokomotivbehandlungsanlagen, sowie von Wasserstationen, Kraftwerken und Gebäude(mit Ausnahme der Empfangsgebäude und der Güterschuppen) dürfen mit Rücksicht auf die Belange der Landesverteidigung ohne ausdrückliche Genehmigung der Reichsbahn nicht dargestellt werden.

.....,den.....193..

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
Brückenbüro Tb Str

Strassburg, den 16. November 1942.

Tb Str1 - Jpa

BRÜCKENBÜRO
Eingang 17. NOV. 1942
Nr

Tb z Bw 12/11

An das Brückenbüro
der RBD Karlsruhe.

Betr: Abgabe von Brückenzeichnungen
Vorg: Schreiben Bing/Jb des EBA Mülhausen v. 16.10.1942.
Anlagen: 7 Blatt Zeichnungen.

Beiliegend erhalten Sie die gewünschten Pläne der 2 Brücken der Strecke Strassburg - Basel.
Von der Brücke in Km 102,012 ist nur eine Zeichnung vorhanden. Hiervon wurden 2 Lichtpausen angefertigt, die hier beigefügt sind.
Von der Überführung der Altkircherstrasse in Km 107,912 sind vorhanden: Die Werkzeichnungen, die Brückenakten mit den Ausführungszeichnungen und 1 Originalabdruck dieser Zeichnungen. Beifolgend erhalten Sie den Originalabdruck (5 Blatt) dieser Ausführungszeichnungen.

Ehrler

Der Vorstand
des Eisenbahn Betriebsamtes
Mülhausen i. Els.

Mülhausen, den 16. Oktober 1942

Bing/Jb

An die

Reichsbahndirektion

Karlsruhe

RBD KARLSRUHE
18. OKT. 1942

Betr: Hauptprüfung der Brücken im Jahre 1942
- Zu Verf 48 Tb Str 6 Jbu (Els) v 4.8.42 -

Anl: 3 Schreiben

Mit vorgenannter Verf wurde angeordnet, dass sich das Eba wegen der Unterhaltung der Strassenüberführungen mit dem Wegeunterhaltungspflichtigen zu verständigen hat. Dies wurde wegen Instandsetzung der Überführungen in Km 102.012 u 107.912 der Strecke Strassburg - Basel durchgeführt. Darauf hat das Strassenbauamt Mülhausen mit beigefügten Schreiben ihre Stellungnahme übermittelt.

In ähnlicher Form hat sich auch die Stadt Mülhausen mündlich zur Sache geäussert. Die Wegebaupflichtigen, die vorbehaltlich einer späteren Regelung, die vorläufige Unterhaltung anerkennen, bitten nun um Überlassung der Brückenpläne. Ich bitte zu entscheiden, ob die evtl. hier vorhandenen Pläne dem Strassenbauamt u der Stadt Mülhausen ausgehändigt werden sollen. Hierzu ist noch zu bemerken, dass die Brückenzeichnungen der oben genannten Bauwerke auf dem Eba nicht vorhanden sind, und erst von Strassburg bezogen werden müssen.

48 Tb 7 Jbwü Els

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion

Beschluß vom 17 Dezember 1942.

Betr. Jnstandsetzung der Straßen=überführungen km 102,012 und km 107,912 der Strecke Straßburg Basel.

Einschreiben !

Ab 18.12.42 Weiske

1.) An das Eisenbahn-Betriebsamt Mülhausen

Anlagen: 6 Zeichnungen

Auf Bericht Bing/Jb v.16.Oktober 1942

Gegen die Abgabe der für Zwecke der Unterhaltung der Straßen=überführungen erforderlichen Zeichnungen an das Straßenbau=amt Mülhausen-Ost (Els)bestehen keine Bedenken.Der Empfänger ist aber in dem Antwortschreiben besonders darauf hinzuweisen, daß die Unterlagen nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.
Außerdem sind die beiliegenden "Bedingungen über die Abgabe von Planunterlagen " vor der Aushändigung vom Empfänger unterzeichnen zu lassen.
Auf den Unterlagen ist der Vermerk "Nur für den Dienstgebrauch " anzubringen.Die Unterlagen sind stets als "Einschreibsendung" zu behandeln ".
Von der für die Instandsetzung in Frage kommenden Überführung km 102,012 ist eine und von der Überführung km 107,912 sind 5 Zeichnungen vorhanden,die angeschlossen sind und an das Straßenbauamt Mülhausen-Ost abgegeben werden können.
Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Zeichnungen wieder zurückzugeben.

2.) Tb 18 zur Vormerkung der Planabgabe und Aufbringung des Vermerks " Nur für den Dienstgebrauch "

3.) W V am 20.Mai 1943 wegen Rückgabe der Zeichnungen.

4.) Z d A Jbwü Els

Tb 1
48
36 Bbv
Tb 21
Tb 7
Tb 18
ab
Akt V

Kn. 15.12.

Die "Bedingungen über die Abgabe von Planunterlagen" lagen nach fernmündlicher Mitteilung am 4/1 nicht bei. Sie wurden nachträglich ergänzt.

10./12

Der Vorstand
des Eisenbahn Betriebsamts
Mülhausen Els

Mülhausen, den 25.1.1943

II/Jb

An die

Reichsbahndirektion

Karlsruhe

27. JAN. 1943

Betr: Instandsetzung der Strassenüberführung in km 102.012 der Strecke Strassburg - Basel

Anl: 1 Schreiben des Strassenbauamts Mülhausen-Ost v 21.1.43

Das Strassenbauamt Mülhausen-Ost benötigt nach beiliegendem Schreiben für die Instandsetzung der Strassenüberführung in km 102.012 der Strecke Strassburg-Basel ausser der mir mit Verf 48 Tb 7 Jbwü Els vom 17.12.42 zugegangenen Zeichnung noch Einzeldarstellungen der Hauptträger, Quertrager, Anschlüsse und Nietteilungen. Auch die Angabe der Eisenbauanstalt, welche die Brücke gebaut hat, wäre erforderlich.

Sollten in den Brückenbauakten noch Einzelzeichnungen dieser Art oder die statische Berechnung vorhanden sein, so bitte ich um Zusendung derselben. Die leihweise Abgabe dieser Unterlagen an das Bauamt würde dann nach den "Bedingungen über die Abgabe von Planunterlagen" erfolgen.

J.V. Kühn

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
48 Tb 18 Jbwü Els

Karlsruhe, den 1. Januar 1943

Einschreiben.

1) An das Eisenbahnbetriebsamt
M ü l h a u s e n / Els

Betr: Jnstandsetzung der Straßenüberführung in km 1o2,o12 der Strecke Straßburg-Basel.

Anlagen: 1 Bund Brückenakten, ein Schreiben des Straßenbauamtes Mülhausen.

Wir übersenden Jhnen die Akten von obigem Bauwerk zur Abgabe an das Straßenbauamt Mülhausen-Ost. Die Akten können zu den gleichen Bedingungen ~~wie in~~ nach Verfg. 48 Tb7 Jbwü/Els v. 17.12.42 abgegeben werden. Nach Rückgabe ~~der Akten sind dieselben~~ wieder ~~zu~~ vorzulegen.
Weitere Unterlagen sind hier nicht vorhanden.

2) Wv am 25.Nov.1943 weg. Rückgabe der Akten.

3) z d Akt.

Abschrift

Zdа Ubrü (Els)

er Oberstadtkommissar
Strassburg i Els
660 Nr 2653/Kn

Strassburg, den 29.Januar 1943

An das Reichsbahnbetriebsamt
Strassburg (Els) 2

Strassburg
Kronenburger Ring 3

Betr: Erneuerung der durch Rauchgase zerstörte Eisenkonstruktion der Wegeüberführung beim km 8,568 der Linie Königshofen - Hausbergen.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 21.12.1942 I/Jbu.

Mit Bezug auf das obige Schreiben und auf eine mit Herrn Amtmann Frey am 13.1.1943 in dieser Angelegenheit geführte Unterredung bitte ich nochmals um Überprüfung der Sachlage. Auch ist stelle fest, dass es s sich bei der obengenannten Brücke nicht um ein kriegszerstörtes Bau= werk handelt und dass es mir scheint, dass dem von der Reichsbahndi= rektion Karlsruhe vertretenen Standpunkt die Voraussetzung fehlt.

Gelegentluch einer Ortsbesichtigung im Januar 1942 wurde aufgrund der von der Reichsbahn gemeldeten Schäden die Fahrbahn vom Tiefbauamt über der Öffnung von 7,5o m Breite aufgedeckt. Hierbei wurde ersichtlich, dass zwar die gemeldeten Schäden an den Zoreseisen vorhanden waren, dass aber die eigentliche Eisenkonstruktion der Brücke in einem Umfang durch die Einwirkung der Rauchgase angegriffen worden war, dass die Träger z T derartig angefressen waren, dass es nicht mehr verantwortet werden konnte, die Brücke weiterhin für den Verkehr freizugeben; sie wurde daher seinerzeit für den Lastverkehr mit sofortiger Wirkungg gesperrt.
Nach dem mit Schreiben vom 2o.7.1942 - 48 Tb 1 Jbm Str 2 - von der Reichsbahndirektion Karlsruhe zurückgereichten Brückenverzeichnis ist die obengenannte Brücke als Eigentum der Elsass-Lothringischen Bahnen anerkannt worden. Es wäre daher m E nicht unbillig, wenn die Deutsche Reichsbahn als Verwalterin des Eigentums der Elsass-Lothringischen Bahnen diese Brücke, die jahrelang nicht unterhalten worden ist, in einen ordnungsgemässen Zustand bringt, d h die Kosten für die mit meinem Schreiben vom 16.12.1942 angekündigte vollkommene Überholung der Eisenkonstruktion der Brücke übernimmt. Die Stadt wäre bereit, die Arbeiten, für deren Ausführung sie einen Unternehmer gefunden hat, durchzuführen, zumal das Arbeitsamt das Bauvorhaben bereits freigege= ben hat.

:/:

Die Kosten belaufen sich nach dem Angebot des Unternehmers auf rd 5 000,- RM, ohne Lieferung der T-Träger.
Ich bitte um Bestätigung, dass die Kosten Ihrerseits getragen werden. Es kann im Zuge der Leistungssteigerung der Landwirtschaft nicht verantwortlich werden, dass die Bauern jahrelang Umwege machen, nur weil die Behörden sich nicht einigen können. Wie ich in meinem Schreiben vom 16.12.1942 - 660/2653/Kn - betont habe, ist die Stadt bereits, die Instandsetzung der öffentlichen Sicherheit durchzuführen, ohne dadurch eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen. Ich möchte daher die berechtigte Hoffnung auszusprechen, dass die Reichsbahndirektion sich wenigstens zur Übernahme der Kosten bereiterklärt. Die angeforderten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen füge ich bei.
Anlagen

In Vertretung:
gez Beblo
Stadtbaurat.

- - -

Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts
Strassburg 2
I/Jbu

Strassburg(Els),den 5.2.1943

- U -

an die
Reichsbahndirektion
K a r l s r u h e

samt Anlagen vorgelegt. Es handelt sich hier um die Wegüberführung in km 8,568 des Gleises Strassburg - Rbf - Königshofen.
Über die bereits im Frühjahr von der Stadt an diesem Bauwerk begonnenen Instandsetzungsarbeiten habe ich am 7.4.1942 berichtet.
Bei der Besprechung am 13.1.1943 habe ich den Vertreter der Stadt auf die Regelung der Unterhaltspflicht der Brücken im Elsass in der Verfügung 62 Jb (W) 74 vom 3o.11.40 und der übrigen Erlasse und Verfügungen hingewiesen. Der Vertreter der Stadt hat jedoch die ausführliche Stellungnahme der Stadtverwaltung zu dem vorliegenden Fall nochmals der RBD K zur Entscheidung vorzulegen.
Gleichzeitig bitte ich um Prüfung des von der Stadt ausgearbeiteten Entwurfs für den neuen Überbau.

gez Frey

Kr. 8.II.43

Fb Nr. 1 (Lehr)

Bitte die Berechnung und Zeichnungen prüfen zu lassen. Es kommt vor allem darauf an, daß die jetzigen Lichtraumverhältnisse gewahrt bleiben.

Statische Berechnung geprüft. Da σ_{eff} = 1460 > σ_{zul}, Hadler 8/2

Querbewehrung einlegen um Verteilungsbreite zu vergrößern.

Die Trägerabstände können dann beibehalten werden. Die Lichtraumverhältnisse sind noch nachzuprüfen.

24/2/43 Becker

Die jetzigen Lichtraumverhältnisse sind gewahrt und sogar vergrössert.

(Alte Konstruktionshöhe 1.10 m)
(Neue - - 0,54 m)

Hansel 1/3/43

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
Brückenbüro Tb Str

Strassburg, den 2. März 1943

An den Vorstand des Brückenbüros
der Rbd Karlsruhe

Betr: Wegüberführung in km 8,568 der Strecke Straßburg Rbf – Königshofen.

Vorg: I/Ibn des Eba Str 2 vom 5.2.43 u. Ihre Zuschrift vom 8.2.43.

Anlagen: Berechnung, Zeichnung, Lageplan Kostenanschlag u. Erläuterungsbericht (doppelt) u.

Die Zeichnung und Berechnung zum Umbau der Wegüberführung in km 8,568 der Strecke Straßburg Rbf – Königshofen geht Ihnen anbei geprüft wieder zu.

Die Beanspruchung der I Träger überschreitet ein wenig die zulässige Beanspruchung (1460 > 1400 Kg/cm²).

Bei einer ausreichenden Querbewehrung kann die gleichmässige Verteilungsbreite der Achslasten grösser als 2,50 m angenommen werden, wodurch sich die Beanspruchung verringert und in der zulässigen Grenze bleibt.

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
Brückenbüro Tb Str

i.A. [signature]

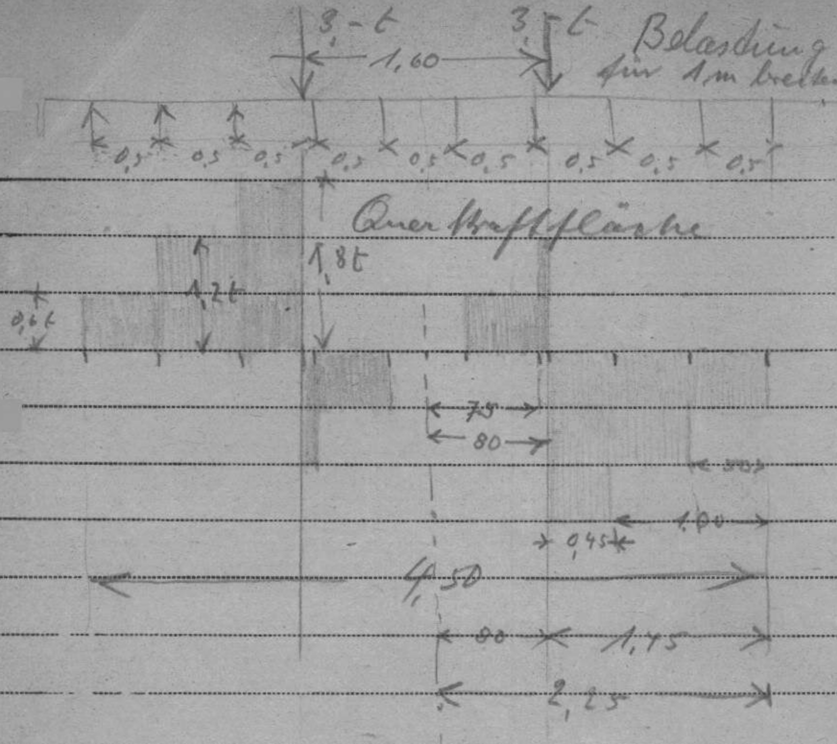

Untere Bewehrung:

Berechnung der Querbewehrung

$M_{max} = 0,5(0,6+1,2)+0,45(1,80)$

$= 0,90\,tm + 0,81\,tm = 1,71\,tm$

$h = 38 - 3 = 35\,cm$

für $\sigma_b = 18\,kg/cm^2$

$\sigma_e = 1400\,kg/cm^2$

wird:

$h = \sqrt{1710} \cdot 0,852 = 35\,cm$

$F_e = \frac{100 \cdot 35}{962,1} = 3,6\,cm^2 = 5\,\phi\,10\,m/m$

Stg. 2/3/43

Blecher

Rbd K
4. Tb 7 Jbwü (Els)

Karlsruhe, den 23. März 1943

Betr: Unterhaltung der Wegüberführung in km 8,568 der Strecke Straßburg-Rbf-Königshofen.

1.) An das Eisenbahn-Betriebsamt Straßburg 2

Anlagen: 1 Stat.Berechnung, 1 Erläuterungsbericht, 1 Kostenanschlag, 2 Zeichnungen, (je 2 fach) 1 Schreiben des Oberstadtkommisars Straßburg(Els)

Auf Bericht I/Jbu v. 5. Februar 1943

Die von der Stadt Straßburg für den neuen Überbau der Wegüberführung in km 8,568 vorgelegten Zeichnungen, Erläuterungsbericht und die stat.Berechnung erhalten Sie zurück.

Die Unterlagen wurden von uns durchgesehen. Gegen die Ausführung haben wir nichts einzuwenden. Bei der Durchsicht der stat.Berechnung ergab sich jedoch, daß die Beanspruchung der Träger, nach der Belastungsannahme wie sie die DIN 1073 vorsieht, mit σ = 1460 Kg/cm^2 zu hoch ist. Um eine größere Verteilungsbreite annehmen zu können, schlagen wir vor, unter den Trägerflanschen eine Querbewehrung aus Rundeisen anzuordnen, wie von uns in der Zeichnung eingetragen. Die weiteren von uns in der Zeichnung eingetragenen Änderungsvorschläge, wie der Anschluß der Abdichtung an den Schrammbord, die Abdichtung der Trennungsfugen durch Bleche usw hat sich nach unseren Erfahrungen gut bewährt und ersuchen wir der Stadt die Vorschläge zur Ausführung zu empfehlen.

~~Eine Überwachung~~ Der Arbeiten durch die Reichsbahn ~~hat~~ nur ~~stillschweigend zu erfolgen, irgendwelche Wünsche, die den Bau betr, sind von uns~~, der Stadt gegenüber, ~~nur vorschlagsweise~~ zu machen. Eine Übernahme der Kosten durch die Reichsbahn ~~kann nicht erfolgen~~, wir müssen auf unserem bisherigen ablehnenden Standpunkt stehen bleiben, daß die Reichsbahn nicht Rechtsnachfolgerin der französischen Eisenbahn geworden

ist und daher in deren Verträge nicht eintritt. Diesen Standpunkt haben wir auch auf nicht zerstörte Brücken und die Unterhaltung dieser Brücken angewandt und die Erstattung der Kosten allgemein abgelehnt. Wir sind jedoch bereit, die Stadt bei der Vornahme von Unterhaltungsarbeiten durch Überlassung der notwendigen Unter= lagen (Zeichnungen usw), soweit solche vorhanden sind, sowie durch Stellung der erforderlichen Sicherheitsposten zu unterstützen. Wir ersuchen in diesem Sinne die Stadt zu benachrichtigen.

2.) Kzl fertige Abschrift vom Schreiben des Oberstadtkommisars Straßburg (Els) und vom Bericht des EBA Straßburg 2 z d A

3.) Z d A Jbwü (Els)

~~71~~ 1
~~48~~
44/13
Kzl
767
ab

22.3.

16.3.

Der Vorstand
...s Eisenbahn-Betriebsamts
Mülhausen (Els)

Mülhausen, den 5.4.1943

Bing/Jb

An die

Reichsbahndirektion

Karlsruhe

RBD KARLSRUHE
-7. APR. 1943

Tb 7
Ku 7.4

48
48

Betr: Unterhaltung der Strassen-Brücken über die Eisenbahn durch die Stadt Mülhausen
- Zu Verf 48 Tb 7 Jbwü/Els v.17.12.42

Anl: 1 Abschrift

Auch die Stadt Mülhausen hat sich nunmehr bereit erklärt, die in ihre Unterhaltung übergegangenen Brücken instandzusetzen. Die vorhandenen Zeichnungen werden der Stadt unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen abgegeben. Bezüglich des Farbanstriches bitte ich um die erforderlichen Anweisungen.

/Kuhn

Abschrift

:r Oberbürgermeister
der Stadt Mülhausen (Els)
Tiefbauamt

Mülhausen, den 30.3.1943

Gz 67 Az: 673-2 Ga/Fr.

Betr: Unterhaltung der bahneigenen Strassenbrücken im Stadtgebiet

Vorg.: Ihre Schreiben II/Jb vom 18.8.42 u 48 Tb 7 Jb Wü (Els) vom 17.12.42

Beil.: 0

Die Angelegenheit der Unterhaltung der bahneigenen Brücken u Stege wird die Stadt dem Gemeindetag zur weiteren Behandlung vorlegen.

Bis zur endgültigen Regelung der strittigen Frage beabsichtigt die Stadt jedoch die in Ihrem Schreiben vom 18.8.1942 erwähnten Schäden an den Brücken in Km 4.060 der Strecke Lutterbach-Rixheim u in Km 107.912 der Strecke Strassburg - Basel in nächster Zeit zu beheben.

Diesbezüglich habe ich mich mit der Eisenbaufirma von Wyhlen in Verbindung gesetzt u diese beauftragt, einen Kostenanschlag aufzustellen über die an beiden Bauwerken vorzunehmenden Instandsetzungsarbeiten. Am 18. ds.Mts. fand eine Besichtigung der Brücken statt bei welcher der Direktor dieser Firma Herr Dr. Hömberg zugegen war.

Da nun die Firma die Pläne der Eisenkonstruktion zur Aufstellung der Kostenanschläge benötigt bitte ich Sie, unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.12.42, mir die notwendigen Unterlagen der Altkircher Brücke übermitteln zu wollen. Die Pläne der Brücke über den Nordbahnhof befinden sich auf meiner Dienststelle.

Ausser den vorzunehmeneden Instandsetzungsarbeiten der Eisenkonstruktion sind an diesen Bauwerken auch Malerarbeiten auszuführen.

Ich bitte Sie um Angabe über die zu verwendenden Rostschutzfarben sowie deren Bezugsquelle. Es wäre erwünscht, diese Farben durch Ihre Vermittlung beziehen zu können.

Gelegentlich der Besichtigung der Brücke über dem Nordbahnhof wurde am nordostlichen Hauptträger über dem Gleis Nr 206 eine starke Beschädigung festgestellt. Nach Angabe von Herrn Bahnmeister Wenger wurde der Schaden von einem vorbeifahrenden Krane verursacht. Diesen Schaden werde ich gleichzeitig mit den Rauchschäden durch die Eisenbaufirma beheben lassen. Die dardurch entstehenden Kosten; die z.Z. noch nicht festliegen, werde ich Ihnen in Rechnung stellen. Ich bitte diesbezüglich um Ihr Einverständnis.

Heil Hitler!

gez I.V. Unterschrift

An das Eisenbahnbetriebsamt
Mülhausen (Els)
Dietrich-Eckart-Str.37

Rbd
40 Tb 7 Jbwü (Els)

Karlsruhe, den 16. April 1943

Betr: Jnstandsetzung der Straßenüberführungen in km 4,060 der Strecke Lutterbach-Rixheim u.km 107,912 der Strecke Straßburg-Basel durch die Stadt Mülhausen(Els)

Ab 17 4 Göpfrich

1.) An das Eisenbahn-Betriebsamt Mülhausen (Els)

Auf Bericht Bing/Jb vom 5.4.1943.

Für den Farbanstrich der Brücken wollen wir der Stadt keine Vorschriften machen. Wenn diese aber Wert darauf legt, die Bauwerke nach den Vorschriften der Reichsbahn zu streichen, so empfehlen wir folgende Firmen zum Bezug von Farbe:

1.) J.Schneider, Lack-u.Farbwerke in Straßburg(Els) Dornengasse 3 - 5.
2.) J.Gruber, Lack-u.Farbwerke in Mülhausen (Els)
3.) Groß u.Perthun, Farbwerke in Mannheim Industriehafen
4.) Schwab, Farbwerke in Weingarten(Baden).

für den Bezug von Mennige kommt noch die Fa Renninger in Mannheim, Jndustriehafen in Frage.

2.) Z d A Jbwü (Els)

~~48~~
~~Tb 21~~
Tb 7
ab
Akt V

Gi 16/4

Kr. 16.4.

Scho 16.4.

Rbd K
4° Ib 12 Ibwü – [illegible]

Karlsruhe, den 27.V.1943

Zur Kanzlei	275	
Ausgef.	27.5.	

Ab 28.5.43 Matt

Betr. Straßenüberführung Schiltigheim, km ... Festigkeitsnachweis für Montagegerüst.

1.) An das EBA Straßburg 2

Auf Bericht: I Ib v. 12.V.43 (Bericht ist im Durchlauf bei Bez 44/36)

Anlagen: 4 Zeichnungen

In Oz 4) und 5) Seite 3 der vorgelegten Festigkeitsberechnung sind die Vertikalkräfte aus Nutzlast falsch errechnet. Auf den Fuß des Standmastes wirken außer der Vertikalkomponente der Auslegerkraft auch noch die Vertikalkomponente der Kraft „D" in dem Verbindungsseil vom Ausleger zur Mastspitze und die Vertikalkomponente der an der Mastspitze angreifenden Ankerseilkräfte. Beträgt, wie in der Zeichnung angenommen, der Winkel α der Ankerseile ~ 45°, dann erhöht sich die auf den Fuß des Standmastes wirkende gesamte Vertikalkraft in Oz 4) von 31,6 auf 69,8 t, in Oz 5) von 23,3 auf 77,0 t. Die ~~in den~~ hölzernen Gerüstpfosten ~~entstehende Bean~~ werden hierdurch bis zum zulässigen Höchstmaß beansprucht; die für den Kopf der Bockgerüste gewählten Verteilungsträger werden jedoch überbeansprucht.

Wir ersuchen unter ~~bei~~ Beigabe der in rot geänderten Festigkeitsberechnung um Vorlage einer berichtigten Festigkeitsberechnung.

Nach Klärung der betrieblichen Fragen wird Ihnen wegen Genehmigung der Aufstellung des Montagegerüstes besondere Verfügung zugehen.

~~48~~
44
36
Kz
ab
[illegible] V

2.) z d A

26/5

27.5.

25

Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts
Straßburg 2
I/Jb

Straßburg (Els), den 12.Mai 1943

An die
Reichsbahndirektion
K a r l s r u h e

RBD KARLSRUHE
13. MAI 1943

Betr: Wiederherstellung der Brumaterstraßenüberführung in km 2,570 der Strecke Straßburg-Wörth

Anl: 1 Bund Zeichnungen
1 stat. Berechnung

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Abt Straßenwesen - Brückenbau, teilt mit Schreiben 1331 - 39 vom 28.4.1943 mit, daß die Firma Dortmunder Union in den Monaten Mai/Juni mit der Montage der Eisenkonstruktion der obengenannten Straßenbrücke beginnen und hierzu über die Bahn im Zuge der Straße ein Montagegerüst nach den hier angeschlossenen Plänen errichten will.

Durch die Zwischenstütze des Gerüstes wird das Gleisstück zwischen den Weichen Nr.4 bis Dopp Krzw Nr.14 und die Verbindung zwischen den Weichen Nr. 10 bis Dopp Kzw Nr 14 gesperrt. Im ebenfalls angeschlossenen Lageplanausschnitt 1 : 1000 des Bf Bischheim sind die betroffenen Gleisstücke und Weichen mit den Gerüstböcken in rot eingezeichnet. In blau ist der z Zt bestehende provisorische Wegübergang eingetragen.

Die Sperrung der Gleisstücke und Weichen unterbindet die Ein- bezw Ausfahrten von und nach Bf Straßburg Rbf und Hbf nach und aus den Gleisen 6, 7 und 8.

Die durchgehenden Hauptgleise 3 und 4 bleiben profilfrei, ebenso die weiter östl liegenden Gleise und Weichen. Die Rampengleise 7 und 8 wurden schon viele Jahre zur Verladung von Wehrmachttransporten nicht mehr benutzt. Außerdem befindet sich im Nordteil des Bahnhofs Bischheim eine weitere 250 m lange Verladerampe, die im Bedarfsfalle benützt werden kann.

Zu Aus-und Einfahrten nach und von Straßburg Hbf und Rbf stehen die Fahrstrassen der Gleise 1 und 2 zur Verfügung, die seither schon fast ausschließlich regelmäßig hierfür benutzt wurden.
Ich habe deshalb keine Bedenken, daß auf die Dauer der Brückenmontage, voraussichtl 2 Monate, die Gleisstücke nach dem Antrag gesperrt werden.

Über die notwendigen Änderungen der Sicherungsanlagen werden bes Bericht mit Plänen vorgelegt und wegen des Verschlusses der Weichen zu den gesperrten Gleisen eine Betra aufgestellt.

Von der Firma habe ich mir ~~noch~~ nachträglich noch eine stat Untersuchung über die Standsicherheit des Gerüstes fertigen lassen, die hier ebenfalls angeschlossen ist.
Die Unterkante der Hauptträger des Montagegerüstes liegt 5,90 m über S.O, sodaß später unter die Brückenhauptträger noch ein Niethängegerüst nach Zeichnung Blatt 3 aufgehängt werden kann, dessen Unterkante dann noch 4,80 m, also profilfrei, über S.O. liegt.

Die Kosten der bahnseitig auszuführenden Arbeiten und die für den ständigen Sicherheitsposten fallen dem Chef der Zivilverwaltung Abt. Straßenwesen - Brückenumbau zur Last und werden nach der DV 226 abgerechnet, wie dies bereits bei der Herstellung der Widerlager 1942/1943 geregelt war.

Ich bitte um Prüfung und Genehmigung.

Abschrift gefertigt
Tb 21 G' 18/5

Herren Dez 44 und 36 Bbr - je besonders -

Abschrift
vorstehenden Berichts des 6 B.A. Straßburg 2 mit Lageplan bitte ich Ihnen wegen zur Entnahme Prüfung der betrieblichen Fragen
zu. Die statische Berechnung mit zugehörigen Konstruktionszeichnungen wurden von mir zur Nachprüfung entnommen.

Dez 48

Anlagen:
2 Abschriften
1 Lageplan

15/5.43

Dstg 4413 Magdeburg Hbf - [illegible], Aufenthalt v. 32 u. Pz 918 muß Vorspannzug von v. 32 am Schluß anbringen. Lz 4417 Magdeburg Hbf - [illegible] sollte etwa 15 Min früher verkehren, damit Dstg 4418 Vorspannzug für v. 31 rechtzeitig fertig wird, [illegible] nach Norden durchgebracht werden muß.

Für Gleis 8 können für Abstellung Gleise 1 u. 2 benutzt werden.

Außerdem [illegible] am Nordende des Bf [illegible] bei [illegible] die [illegible] in Magdeburg Hbf u. Bbf zur Verfügung.

Betrieblich habe ich bisher keine Bedenken gegen die beabsichtigte [illegible] für die Zeit der Brückenmontage.

Abt 36.

II 12 Kr 1.6 [illegible] 31/5 I 18 [illegible] 31/5

W 20 Bntr. 3
L 1

Herrn Dg 48 zunächst Dg 36 bbs.

m. K. und Unterlagen 1 Abschrift nebst Plan weitergeleitet. Stellungnahme kann erst nach Zustimmung des Herrn Dg 36 bbs erfolgen.

Dg 44

[signature] 20/5

[signature] 20.V.43

Herrn Dg ~~4~~ 48

Platz 6 wird zum Unterstellen von Kesselwagen für das Ufl benützt.

Platz 7 wird zum Abstellen der Ausrüstung d. 52 benötigt.
Beide Plätze können auch bei Sperrung der Ein- und Ausfahrten für diese Zwecke noch benützt werden.

RbdK
48 Tb 12 Ibwü (Els)

Karlsruhe, den 2. VI. 1943

Betr. Wiederherstellung der Brumater Straßenüberführung in km 2,570 d. Str. Straßburg-Wörth

1.) Akt Bem.

Nach fernmündl. Mitteilung des Bürosachbearbeiters T I 18 für Dez 44 ist dort die Stellungnahme des Herrn Dez 36 ebenfalls eingegangen. Die weitere Behandlung wegen Genehmigung der Gleissperrung erfolgt von Dez 44.
Eine Stellungnahme von Dez 48 zur vorgelegten Festigkeitsberechnung des Montagegerüstes ist (mit Verf. 48 Tb 12 Ibwü Els v. 27.V.43) inzwischen erfolgt.

2.) zdA

A 48

2/6

2/6

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß
Abteilung für Bauwesen
Straßenbau
Brückenbaubüro

Straßburg, den 3. Juni 1943
[redacted]
Bismarckplatz 4 - Fernruf 291.81 — 88

A. z. 1331-39

- Auf Schreiben I/Jb vom 31.5.43 -

Brücke Nr. 15 über die Bahn
in Schiltigheim

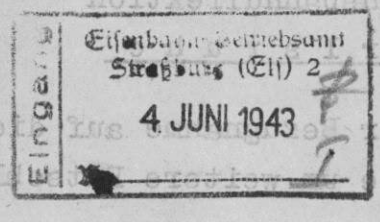

Anlage:
1 statische Berechnung
3 Pläne

Zu der Nachprüfung des Festigkeitsnachweises des Montagegerüstes der Dortmunder Union für die Straßenüberführung in Schiltigheim bemerke ich Folgendes:

Die auf den Fuß des Standmastes wirkende Vertikalkraft aus Nutzlast wurde von dort zu 69,8 bezw. 77 t errechnet, und übersteigt damit wesentlich die gesamte Nutzlast von 42 t, die der Berechnung zu Grunde gelegt ist. Da die Vertikalkomponente nur ein Prozentsatz des Gesamtgewichtes sein kann, ersuche ich nochmals um Überprüfung. Wenn auch die von der Dortmunder Union durchgeführte Berechnung nicht ganz vollkommen ist, so bewegt sie sich doch auf der sicheren Seite und ist deshalb nicht zu günstig angenommen.

Ich bitte deshalb, den Festigkeitsnachweis der Dortmunder Union in der vorgeschlagenen Form zu genehmigen.

Regierungsbaurat

An den
Herrn Vorstand
des Eisenbahn-Betriebsamtes
Straßburg - 2
- - - - - - - - - -
Kronenburgerring, 3

Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamt Straßburg(Els), den 5.Juni 194[illegible]
Straßburg 2
I/Jb

RBD KARLSRUHE
6. JUN. 1943

-U-
an die
Reichsbahndirektion
Karlsruhe

unter Bezugnahme auf die Verfg 48 Tb 12 Jb vom 27.V.1943 mit der Bitte um weitere Entschließung vorgelegt.

RBD K
48 Tb 12 Jbwü Els

Karlsruhe, den 10. VI.1943

Betr. Straßenüberführung Schiltigheim, hi
Festigkeitsnachweis für Montagegerüst.

1) Kz fertige Abschrift umstehenden Schreibens v.3.6.43 zu Glied 2)

2) An das EBA Straßburg 2

Auf Bericht: I/Jb v.5.6.43

Anlagen: 1 Schreiben des Cdz im Elsaß, Abt Bauwesen Brückenbaubüro Nr.1331-39 vom 3.6.43 in Abschrift und
4 Zeichnungen mit Festigkeitsberechnung

Abt.11-6-Göpfrich

Die im Schreiben Nr.1331-39 vom 3.6.43 vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Abteilung für Bauwesen Brückenbaubüro dargelegte Auffassung, daß die auf den Fuß des Standmastes wirkende Vertikalkomponente aus Nutzlast nur ein Prozentsatz des Gesamtgewichts von 42 t sein kann, ist irrig.
Der von uns mit 69,8 bzw 77 t errechnete Stützendruck des Standmastes muß der am Ausleger angreifenden Nutzlast von 42 t und der Vertikalkomponente der an der Mastspitze gegen Kippen des Mastes angreifenden Ankerseilkraft das Gleichgewicht halten. Aus den Gleichgewichtsbedingungen $\sum P_v = 0$ und $\sum P_h = 0$ ergibt sich, daß der Stützendruck nur dann das Gesamtgewicht von 42 t nicht übersteigen würde, wenn die an der Mastspitze angreifende Ankerseil-

kraft keine Vertikalkomponente hätte. Bei Aufzeichnung der Kraftecke, wobei der genaue zwischen Ankerseil und Standmast gebildete Winkel bekannt sein sollte, ergeben sich die gleichen Feststellungen.

Auf der mit unserer Verf.48 Tb 12 Jbwü Els vom 27.V.43 geforderten Vorlage einer berichtigten Festigkeitsberechnung müssen wir daher bestehen bleiben.

3) z d A

~~48~~
44
Kz
ab
Akt V

Aktennotiz

Betr. Brücke Nr: 158 über die Reichsbahn bei Wolkenburg in Km 8,254

Die Schriftstücke sind in den Akten bei

Befehl. 51 T I 5 Js	Bez	Ber	-Al-		v.	3.2.43
48 Ib 27	"	"	"	"	v.	19.5.43
48 "	"	"	"	"	v.	6.7.43

Aktei V.

8/7.43

Lindt

z.d.A.

Brü. ~~Ber.~~
Al.

Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts
Straßburg 2
I/Jb

Straßburg(Els), den 9.Juli 1943

An die
Reichsbahndirektion
K a r l s r u h e

Tb 12
Kn. 12.7

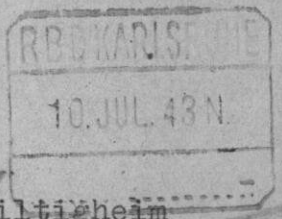

48

Betr: Straßenüberführung Schiltigheim
h i Festigkeitsnachweis für Montagegerüst

Zu Verfg 48 Tb 12 Jbwü Els vom 10.6.1943

Anl: 1 Zeichnung
1 Festigkeitsnachweis(doppelt)

Angeschlossen lege ich die von der Firma Dortmunder Union im Sinne der oben gen. Verfg geänderte Festigkeitsberechnung des Montagegerüstes für die Eisenkonstruktion der Brumater Straßenbrücke vor. Die ursprüngliche Berechnung ist ebenfalls mit einer Montageübersichtszeichnung beigefügt.

Ich bitte um nochmalige Prüfung der Anlagen.

Der Vorstand
des Eisenbahn-Betriebsamts
Mülhausen (Els)
11/Jb

Mülhausen, den 19.1.44

Tb 24

RBD KARLSRUHE
21. JAN. 1944

48/48

An die
Reichsbahndirektion
Karlsruhe

Betr: Instandsetzung der Strassenunterführung in Km 102,012 der Strecke Strassburg-Basel

Bez: Verfg RBD 48 Tb 24 Ibwü(Els) vom 30.11.43

Anlage: Schreiben vom 17.1.44

Nach beiliegendem Schreiben des Strassenbauamts Mülhausen-Ost werden die Akten für die Instandsetzung der obengenannten Brücke dort noch benötigt.

Karlsruhe, den 25.I.44.

RBD 48 Tb 24 Ibwü [illegible]

1) Aktenbemerkg.
Auf das Schr. ist nichts zu veranlassen.
2.) z. d. A. Ibwü.
3.) Wv. am 1. Aug. 44.

1.8.44

Bau 25/I.

Strassenbauamt
Mülhausen-Ost

Fernruf 4255 - 4256

Az.: 1339/119
(Bei Beantwortung bitte anzugeben)

Mülhausen i. Els., den 17. Januar 1944
Spiegeltorstrasse 9

Auf Ihr Schrb. 11/Jb v.14.1.44

Instandsetzung der Straßenüberführung
km 102,012 der Strecke Straßburg-Basel
bzw.km 36,575 der Reichsstraße Nr 379
bei Lutterbach

Ein Schreiben 11/Jb vom 1.12.43 ist hier nicht eingegangen.

Um weitere Überlassung der Unterlagen wird gebeten, weil die Brücke u.U. binnen Kürze instandgesetzt werden kann.

An den
Herrn Vorstand
des Eisenbahn-Betriebsamts Mülhausen
M ü l h a u s e n
Dietrich-Eckartstraße 37

Eingang Eisenbahn-Betriebsamt 18 JAN 1944 Mülhausen Els.

Regierungsbaurat

R. 6516 - O/1587

B

Akteivorlage

Geschäftszeichen 48 Tb 7 Jbwü Els Karlsruhe, den ....19....

Wiedervorlage der Verf vom 17. Dezbr. 1942

Betreff: Instandsetzung der Straßenüberführungen km 102,012 u. km 107,912 Strecke Straßburg - Basel .....

Akte: Aktei V.

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Karlsruhe
48 Tb 7 Jbwü Els

Karlsruhe, den 21. Mai 19.43

Betr: wie oben

1.) Aktenvermerk:

Die Arbeiten an den Straßenüberführungen sind noch nicht abgeschlossen, die Rückgabe der Zeichnungen durch das Straßenbauamt Mülhausen-Ost konnte daher noch nicht erfolgen.

20/10

2.) W V am 20. Oktober 1943.

vorgelegt

Kr. 21.5.

Kho

48 Tb 7 Jbwü Els

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion

Beschluß vom 19. Oktober 1943

Betr. wie oben

1.) Aktenvermerk:

Nach fernmündlicher Rückfrage beim EBA Mülhausen über den Stand der Arbeiten wurde mitgeteilt, daß außer der Sperrung der Brücken bisher keine Arbeiten vorgenommen wurden. Die Zeichnungen wurden noch nicht zurückgegeben. Das EBA will sich beim Straßenbauamt Mülhausen-Ost über den Stand der Arbeiten und die weiteren Absichten erkundigen.

17/2.44

2.) W V am ~~17.2.~~ 22.7. 1944.

vorgelegt

Vorlegen: ... 14/3

... Az 20/6

19/10

Kho 19.X.

48 Tb 7 Jbwü Els

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion
Beschluß vom 4. August 1944

Betr. Jnstandsetzung der Straßen=überführungen km 102,012 u. km 107,912 der Strecke Straßburg-Basel.

Ab 07 8 44 [illegible]

1.) An das Eisenbahnbetriebsamt Mülhausen

Im Nachgang zur Verf.48 Tb 7 Jbwü Els v.17.12.42.

Wir ersuchen um Bericht über den Stand der Arbeiten der von dem Straßenbauamt Mülhausen -Ost an den Straßenüberführungen km 102,012 u.km 107,912 der Strecke Straßburg-Basel vorzu=nehmenden Jnstandsetzungen.

2.) Z d A Jbwü Els

3.) W V am 18.Okt.1944

18.10.44 [illegible]

4/1
48

48
Tb 21 b
ab
Tb 7
Tb 24 (Abtlg. [illegible])

[illegible] Gross.

[illegible] 1/8

Lho
31.7.44.

Der Vorstand
des Eisenbahn-Betriebsamts
Mülhausen (Els)

Mülhausen, den 18. September 1944

Bing/Jb

An die
Reichsbahndirektion
K a r l s r u h e

Betr: Instandsetzung der Straßenüberführungen km 102,012 und km 107,912 der Strecke Straßburg - Basel
- zu Verf 48 Tb 7 Jbwü Els vom 4.8.1944 -

An obengenannten Bauwerken hat weder das Straßenbauamt Mülhausen-Ost, noch die Stadt Mülhausen Instandsetzungsarbeiten vorgenommen.

Generaldirektion R. Ve
~~Abt.~~ E.
Nr. 7b 24 Ibmü Els.

Föhlingen?
Karlsruhe, den 24. Okt. 44.

ab am 24.10.1944 Be

1/ An das Eisenbahnbetriebsamt
Mülhausen/Els.

betr. Instandsetzung der
Straßenüberf. in km
102,012 der Strecke:
Straßburg - Basel.

Wir ersuchen um ~~Bericht~~ Mitteilung auf Verf. 48 7b 18 Ibmü Els. v. 1. I. 43, ob die Akten vom Straßenbauamt Mülhausen Ost immer noch benötigt werden.

2) z. d. A.

3.) ~~Wv.~~ am 15. I. 45 ~~vorlegen~~
Rückg. d. A.

15. I. 45.

Ivr 23/10

Bau 23/10